

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mk. 50 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.
Einzeln Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Inserationspreis 10 Pf. pro dreizehnpaltene Corpusspaltzeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma S. H. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. H. Berger daselbst.

No. 18.

Sonnabend, den 9. Februar

1895.

Bekanntmachung.

Nach § 55 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und nach Bestimmung von § 30 des Statuts der land- und forstl. Berufsgenossenschaft ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer sowohl bei der Ortspolizeibehörde als bei dem zuständigen Vertrauensmann binnen zwei Tagen Anzeige zu erstatten und nach § 26 des Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit des Betriebs zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, (z. B. Grundstücksverpachtungen und -verkäufe) binnen zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung dem zuständigen Vertrauensmann anzuzeigen.
Unterlassung dieser Anzeige zieht Strafe nach sich!
Wilsdruff, am 24. Januar 1895.

Der Bürgermeister.
Sicker.

Das autokratische Regierungsprinzip in Russland.

Czar Nikolaus 2. hat bekanntlich jüngst beim Empfange einer Anzahl von Deputationen des Adels, städtischer und landwirtschaftlicher Vertretungskörper u. s. w. eine bemerkenswerthe Ansprache gehalten, in welcher er erklärte, an dem autokratischen Regierungsprinzip seines verstorbenen Vaters festhalten und dem konstitutionellen und liberalen Geiste der Neuzeit nicht die geringsten Zugeständnisse machen zu wollen. Diese Kundgebung des jugendlichen Russentaisers hat in Russland selbst wie außerhalb der Grenzen des Czarentums vielfach Ueberraschung hervorgerufen, weil von ihm das Gerücht ging, er sei liberalen Umwandlungen zugänglich und weil auch verschiedene Aelte Nikolaus II. bei Uebernahme der Regierung davon zu zeugen schienen, daß er seines Vaters Geistes im modernen Geiste walten wolle. Nunmehr aber liegt die öffentlich abgegebene Versicherung des jetzigen Czaren vor, daß auch er gleich seinen Vorgängern auf Russlands Thron an dem bisherigen absolutistischen System festhalten wolle, demnach muß man damit rechnen, daß in Russland auch weiterhin die Grundzüge des autokratischen Regiments des Czarentums gewahrt bleiben.

Im Interesse des liberalen Fortschrittes, der Einbürgerung neuerlicher politischer Errungenschaften in dem gewaltigen Reiche des europäischen Ostens, mag es vielleicht bedauerlich werden, daß daselbst Alles beim Alten bleiben soll, aber bei näherer Erwägung der russischen Verhältnisse stellt sich die Sache doch anders dar. Es ist wohl kaum fraglich, daß Russland im Großen noch immer nicht reif für die modernen Formen des politischen und öffentlichen Lebens ist, dazu war das Reichreich viel zu lange der w. europäischen Kultur verschlossen. Nur eine verhältnismäßig dünne Schicht der russischen Bevölkerung drängt nach politischen Neuerung, nach parlamentarischer Vertretung, Pressefreiheit und all den sonstigen Einrichtungen konstitutioneller Staaten. Die große Mehrheit des Russenvolkes aber lebt noch in der Dämmerung einer halbasiatischen Kultur, sie befindet sich noch auf einem merkwürdig tiefen geistigen Niveau und diesen Zuständen entsprechen auch die gesammten übrigen Verhältnisse des Landes, die meist mehr oder weniger der Entwicklung Westeuropas nachstehen. Da würden sich umfängliche Regierungsmaßnahmen im Sinne konstitutionell regierter Staaten allerdings als höchst gefährliche Experimente für Russland erweisen, und die plötzliche Preisgabe des autokratischen Prinzips würde in diesem Staatswesen vermutlich eine so heillose Verwirrung hervorrufen, daß als bald zu dem alten System zurückgekehrt werden müßte.

Wahrscheinlich sind es denn auch Erwägungen der gedachten Natur gewesen, welche Czar Nikolaus veranlaßt haben, die bisherige Regierungsweise für Russland beizubehalten und somit von der Einführung einer liberalen Aera nach westeuropäischem Muster abzusehen. Dabei ist er jedoch offenbar keineswegs gesonnen, auf dem starren Standpunkte des vorigen Czaren in allen Stücken stehen zu bleiben und das fanatisch-orthodoxe Russentum überall im Lande zur Geltung zu bringen. Es liegen schon manche Beweise dessen vor, daß der jugendliche Selbstherrscher „aller Reußen“ toleranteren Gesinnungen, als sie sein Vorgänger hegte, zum Durchbruche verheßen, daß er namentlich den fremden Nationalitäten in Russland wieder mehr Bewegungsfreiheit gönnen wird. Man darf also vielleicht hoffen, daß Nikolaus II. bei aller Aufrechterhaltung des autokratischen Regierungssystems doch gewissen Reformen den Weg bahnen wird, und man kann nur aufrichtig wünschen, es möge seine Regierung mit ruhiger Entschlossenheit auf dieser Bahn weiterreiten. Nicht eine plötzliche, gewissermaßen gewaltsame Anpassung an die Verhältnisse anderer Kulturstaaten kann Russland die ihm so gewiß so notwendige innerer Weiterentwicklung auf anderen Grundlagen bringen, sondern nur ein schrittweises, ganz allmähliches und den Bedürfnissen und Gewohnheiten des

vielfach so seltsam gearteten moskowitzischen Reiches entsprechenden Gmengenleiten in die Bahnen moderner Kulturländer. Freilich steht zu befürchten, daß die nihilistischen Verschwörer in ihrer Ungebild, Rußland mit einem Aufwärtsschritt gebracht zu sehen, in diesem Sinne abermals durch Attentatsversuche gegen den obersten Träger der herrschenden Gewalt und deren Diener demonstrieren werden, was aber sicherlich nur zum Unheile Russlands wäre, denn zweifellos würde der junge Czar mit der vollständigen Rückkehr zu dem starren sich nicht auf die geringsten Compromisse einlassenden Standpunkte Kaiser Alexanders III. antworten.

Tagesgeschichte.

Nach dem Berufe wird bei jeder Volkszählung gefragt; es ist das eine der Fragen, die, auch ohne daß ihre statistische Ausnutzung beabsichtigt wird, nicht wohl zu entbehren sind, wenn das Hauptziel einer Volkszählung: die richtige Feststellung der Gesamtbevölkerung, sicher erreicht werden soll. Die am 14. Juni d. J. vorzunehmende Erhebung hat in der Erforschung der Berufstätigkeit der Bevölkerung ihren Schwerpunkt; dadurch unterscheidet sie sich von einer gewöhnlichen Volkszählung, und um dies schon äußerlich hervorzuheben zu lassen, bezeichnet man sie als Berufszählung. Unter diesem Gesichtspunkte ist die ganze Einrichtung der Aufnahme geplant. Auf die richtige Nachweisung des Berufes und der Stellung, in der er ausgeübt wird, legt das Hauptformular der Zählung, die Haushaltungsliste, besonderen Nachdruck. Es wird betont, daß zunächst der Beruf selbst so genau als möglich anzugeben sei, daß allgemeine Ausdrücke, wie Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter, nicht genügen, daß vielmehr der besondere Zweig der Fabrikation, des Handwerks, Handels oder sonstigen Berufes genannt werden soll, wie z. B. Strumpfwarenfabrikation, Baumwollenspinnerei, Materialwaarenhandlung u. s. w. Sodann soll auch die Berufstellung bestimmt angegeben werden; ob der Betreffende selbständig ist, — als Eigentümer, Pächter, Meister u. s. w. —, oder ob er als Verwalter, Buchhalter, Werkführer u. s. w. zum geschäftlichen Bureau- und Aufsichtspersonal gehört oder ob er in einem anderen Arbeitsverhältnisse sich befindet, z. B. als Knecht, Gelle, Fabrikarbeiter, Knappe, Ladendiener u. s. w. Wer außer einem Hauptberufe noch einen Nebenberuf ausübt, hat auch diesen, und wenn es sich um verschiedene Nebenberufe handelt, jeden einzelnen zu verzeichnen. Für diese Angaben über den Nebenberuf und die Stellung in ihm enthält das Formular besondere Spalten. Die Berufszählung von 1882 ging in der Betonung des Hauptzweckes der Erhebung so weit, daß sie für die noch nicht 14 Jahre alten Kinder, sofern sie nicht schon berufsmäßig beschäftigt wurden, nur eine summarische Angabe verlangte. Da sich aber herausgestellt hat, daß infolge dieses Verfahrens ein nicht unbeträchtlicher Theil der Kinder ungezählt geblieben ist, wird diesmal die namentliche Aufzählung jeder einzelnen Person, auch des neugeborenen Kindes, in der Haushaltungsliste gefordert. Das Verfahren wird also in diesem Punkte das nämliche sein, wie bei den Volkszählungen. Auf diese Weise wird, wenn eine Volkszählung nach den bisher innegehaltenen Zwischenräumen am 1. December 1895 vorgenommen wird, in dem laufenden Jahre der Unterschied zwischen der örtlichen Vertheilung der Bevölkerung im Sommer und im Winter festgestellt werden. Es ist klar, daß in nicht wenigen Fällen die Zähler, denen nicht bloß die Auszählung und Einsammlung der Formulare, sondern auch deren Prfung auf sachgemäße Ausführung und oft genug die Ausfüllung selbst zufällt, durch die Beantwortung der Fragen nach den Berufsverhältnissen sehr in Anspruch genommen werden. Bist sich auch vielfach der Beruf ohne weiteres angeben, so wird es doch in anderen Fällen nöthig sein, zu erörtern, ob neben der Beschäftigung zur Zählungszeit noch regelmäßig zu einer anderen Jahreszeit eine andere ausgeübt wird, ob eine erwerbende Thätigkeit als eine berufsmäßige an-

zusehen ist, ob eine solche Thätigkeit — z. B. bei Hausfrauen — in der Rubrik für den Hauptberuf oder in der für den Nebenberuf zu nennen ist und dergleichen mehr. Von diesem Gegenstande darf daher die Aufmerksamkeit nicht durch allzu viele andere Fragen abgelenkt werden, wenn man ein getreues Bild der beruflichen Thätigkeit des Volkes durch die Zählung gewinnen will. Von diesen Erwägungen haben die amtlichen Statistiker, von denen die veröffentlichten Formularentwürfe aufgestellt sind, sich leiten lassen, wenn sie hinsichtlich anderer, mit der Berufszählung zu verbindender Erhebungen mögliche Beschränkung empfohlen haben. Abgesehen von den Individualangaben über Geschlecht, Alter, Familienstand, Religionsbekenntniß und von der Kennzeichnung der Hausindustriellen und Hausierer als solche, sowie von den Angaben, die für die Aufstellung der Gewerbebogen und der Landwirtschaftskarten erforderlich sind, sollen durch die Haushaltungsliste nur noch Ermittlungen stattfinden: 1) über die Beschäftigungslosen, 2) über die unter das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz fallenden Personen. In ersterer Beziehung werden für alle Arbeitnehmer, mit Ausschluß der dauernd völlig Erwerbunfähigen die Fragen gestellt: ob sie sich zur Zeit der Zählung in Arbeit (Stellung) befinden; wenn nicht, seit wieviel Tagen sie außer Arbeit (Stellung) sind und ob etwa wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Es läßt sich erhoffen, daß bei wahrheitsgetreuen Angaben der Stand der Arbeitslosigkeit auf diese Weise zutreffend ermittelt wird. Freilich geschieht dies für einen Zeitpunkt, an welchem es nicht an Arbeit zu mangeln pflegt. Um auch den Stand der Winterzeit kennen zu lernen, ist daher bei der Ausarbeitung der Formulare angeregt worden, daß diese Erhebung gelegentlich der Volkszählung wiederholt werde. Nach der anderen Richtung lauten die für alle über 16 Jahre alten Personen gestellten Fragen: einmal ob sie gegen baaren Lohn beschäftigt sind, ferner, ob für sie eine Quittungskarte für die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung ausgestellt und in Gebrauch ist. Man will dadurch annähernd die Zahl der Versicherungspflichtigen und die Zahl der wirklich Versicherten feststellen und damit ein noch fehlendes statistisches Hilfsmittel für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung gewinnen. Es ist selbstverständlich, daß die Auskunft, die auf diese Fragen erteilt wird, lediglich zu statistischen Zusammenstellungen, nicht aber zu einem Vorgehen gegen den einzelnen wegen Nichterfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen benutzt werden würde — wie überhaupt bei dieser Aufnahme die Benützung der sämtlichen Angaben zu andern als statistischen Zwecken ausgeschlossen ist.

Die zweitägige Ruhepause des Reichstagesplenum vom vergangenen Sonnabend und vom letzten Montag hat leider nicht dazu beigetragen, die Theilnahme der Abgeordneten an den Plenarverhandlungen endlich wieder zu erhöhen. Denn in der Dienstagssitzung des Hauses zeigte sich abermals die Beschlußunfähigkeit der „hohen“ Versammlung, es stellte sich im Verlaufe der Sitzung die Anwesenheit von nur 166 Mitgliedern heraus. Die weiteren Verhandlungen mußten demnach abgebrochen werden, was allerdings nicht ohne eine Rüge des Präsidenten an die allgemeine Adresse einer Anzahl Abgeordneter der Linken geschah, welche vor Erledigung der festgesetzten Tagesordnung den Saal verlassen hatten. Was die gepflogenen Verhandlungen selbst anbelangt, so wurden zunächst die Vorschläge der Geschäftsordnungskommission über die künftig einzuschlagende Reihenfolge in der Behandlung von Initiativanträgen debattelos genehmigt. Dann beschäftigte sich das Haus mit dem Antrage des Abgeordneten Ander (freis. Volkspartei) auf Vorlegung eines Reichsgesetzes über die Abgrenzung, bezw. Neueintheilung der Reichstagswahlkreise. Abg. Herms von der freisinnigen Volkspartei begründete den Antrag durch die Darlegung der haltlosen Zustände, welche sich vielfach für die einzelnen Wahlkreise durch das rapide Wachsthum ihrer Einwohner- und Wählerschaft seit dem Bestehen des jetzigen Reichs-